



## Umfrage zur Zahlungsmoral

BDIU: Gutes Zahlungsverhalten wird sich 2015 verschlechtern

**AUSGABE**  
**JANUAR 2015**  
07.01.2015

Die Rechnungstreue in Deutschland ist nach Angaben der Inkassowirtschaft weiterhin gut. In der Halbjahresumfrage unter den 560 Mitgliedern des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), Berlin, berichten jetzt 66 Prozent der Inkassodienstleister, dass das Zahlungsverhalten unverändert im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014 ist. Grund ist die bis jetzt noch gute wirtschaftliche Lage von Unternehmen und Verbrauchern.

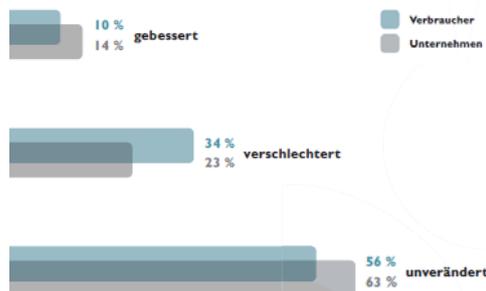
Das Zahlungsverhalten der Verbraucher und der Unternehmen und insbesondere die Insolvenzen würden jedoch der Wirtschaftsentwicklung hinterherlaufen. Das aktuell immer noch gute Zahlungsverhalten sei das Ergebnis des in den vergangenen Jahren kräftig gewachsenen Bruttoinlandsprodukts. Jetzt würden allerdings auch wieder die Risiken für die Unternehmen wachsen.

Laut der Umfrage gibt es einige Branchen, deren Firmen aktuell unter einer laxen Rechnungstreue ihrer Kunden leiden. Die Inkassounternehmen verweisen insbesondere auf den Online- und Versandhandel (37 beziehungsweise 32 Prozent

der Inkassounternehmen melden, dass diese derzeit besondere Probleme mit dem Zahlungsverhalten ihrer Kunden haben) sowie Energieversorger (36 Prozent), Wohnungsvermieter (36 Prozent), Fitnessstudios (35 Prozent) und die Dienstleistungsbranche allgemein (32 Prozent) – mithin alles Branchen, die vor allem Verbraucher als Kunden haben.

### Zahlungsverhalten Verbraucher / Unternehmen

(2. Halbjahr 2014 im Vergleich zu 1. Halbjahr 2014)



Deren Rechnungstreue beurteilen die Inkassounternehmen denn auch im Vergleich deutlich schlechter als die von gewerblichen Schuldern. Immerhin 34 Prozent der BDIU-Mitglieder melden, dass Verbraucher zum Ausgang des Jahres 2014 schlechter bezahlen, als das noch zur Jahresmitte der Fall war – bei gewerblichen Schuldern teilen nur 23 Prozent der Inkassounternehmen diese Erfahrung.

Dass sich aber ausgerechnet 2014 das private Zahlungsverhalten im zweiten Halbjahr schlechter entwickelt, überrascht dennoch – Gründe wie der Verlust des Jobs oder andere konjunkturell bedingte Ursachen, die naturgemäß die finanziellen Mittel privater Haushalte einschränken können, spielen ja derzeit kaum eine Rolle. Nur 56 Prozent der Inkassounternehmen melden, dass Arbeitslosigkeit der Grund ist, warum Verbraucher aktuell nicht zahlen. Vor einem Jahr lag dieser Wert noch bei 61 Prozent.

Zahlungsmoral	1
Aufbewahrungspflicht	2
Basiszinssatz	3
NewsTicker	4
Impressum	4

### THEMEN DIESER AUSGABE

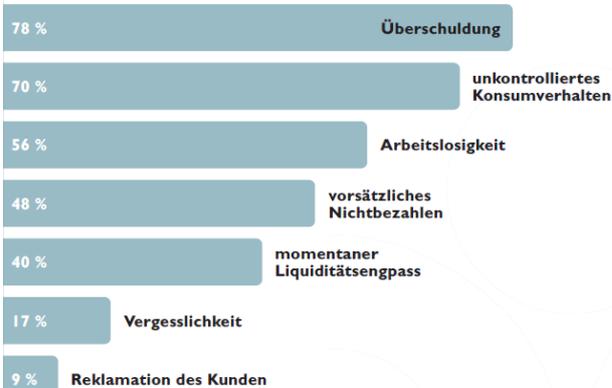
- » **BDIU Prognose**  
Zahlungsmoral und Rechnungstreue wird sich 2015 verschlechtern
- » **Aufbewahrungspflicht**  
Welche Geschäftsunterlagen dürfen Anfang 2015 entsorgt werden?
- » **Verzugszinsen**  
Basiszins sinkt zum 01.01.2015 auf ein allzeit Rekordtief
- » **ADF NewsTicker**  
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständigen Betrieb

### Zahlungsmoral Problembranchen (Mehrfachnennungen)



## Zahlungsmoral der öffentlichen Hand

(Herbst 2013 im Vergleich mit Frühjahr 2013)



Als Hauptgrund geben 78 Prozent Überschuldung an.

Kurz dahinter kommt der Umfrage nach ein unkontrolliertes Konsumverhalten. Zwei von drei BDIU-Mitgliedern (70 Prozent) bestätigen das.

Offensichtlich haben einige Verbraucher in den letzten Monaten ihr Konsumverhalten verändert und sind risikofreudiger geworden, was ihr finanzielles Engagement angeht. Vor allem zwei Ursachen sehen die Inkassounternehmen dafür: Zum einen bewerteten die Konsumenten inzwischen ihre Zukunftsaussichten besser. Immer weniger befürchten, ihren Job zu verlieren, was natürlich eine gute Entwicklung ist. Die meisten Verbraucher gehen heute davon aus, dass sie auch weiterhin

mindestens über ihre aktuellen finanziellen Kapazitäten verfügen oder sich ihre Lage sogar verbessert. Dadurch seien sie aber auch eher dazu geneigt, das Bezahlen von Rechnungen laxer anzugehen. Dies mag auch im Zusammenhang mit den niedrigen Zinsen stehen, die suggerieren, dass Geld billiger und mit weniger Verpflichtungen verbunden zu haben wäre. Das ist durchaus zu spüren.

Einen weiteren Grund sehen die Inkassounternehmen in einer geänderten Gesetzeslage. Seit Mitte des Jahres können Überschuldete ein schnelleres Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie bereits nach Ablauf von drei Jahren eine sogenannte Restschuldbefreiung erlangen. Dies sei schlecht für die Gläubiger, vorher mussten sich noch alle Privatschuldner im Insolvenzverfahren volle sechs Jahre bemühen, die Forderungen ihrer Gläubiger zumindest zum Teil zu bedienen. Außerdem hat die Aussicht auf eine schnellere Insolvenz negative Auswirkungen auf einer psychologischen Ebene. Unredliche Konsumenten erhalten den Eindruck, dass sie relativ risikoarm Schulden machen könnten – denn sie glauben, dass ein Gericht sie schon nach drei Jahren wieder schuldenfrei stellen würde. Die Folgen sehen wir bereits: Das Zahlungsverhalten privater Schuldner kühlt sich ab, und wer hohe Schulden hat, ist jetzt noch weniger dazu bereit, sich mit seinen Gläubigern über sinnvolle Rückzahlungen zu unterhalten, sondern strebt gleich das gerichtliche Verfahren an.“

Nur wenige Monate nach Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts berichtet nun bereits jedes fünfte Inkassounternehmen, dass Schuldner schneller ein Privatinsolvenzverfahren anstreben. Deren Anteil dürfte wohl weiter zunehmen.

## Gesetzliche Aufbewahrungspflichten

### Welche Geschäftsunterlagen dürfen Anfang 2015 entsorgt werden?

**Der Gesetzgeber verlangt, dass bestimmte Unterlagen in Unternehmen eine gewisse Zeit lang von dem Tag an, an dem sie erstellt wurden, aufbewahrt werden. Aber irgendwann reicht es dann auch.**

**Folgende Unterlagen können ab 01.01.2015 vernichtet werden:**

- Aufzeichnungen aus 2000 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahre 2000 oder früher
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2004 oder früher

**Dabei sind jedoch die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.**

Nicht vernichtet werden dürfen Unterlagen, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen

Es ist darauf zu achten, dass alle elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen. Dabei gelten für die Aufbewahrung von E-Mails dieselben Aufbewahrungsvorschriften.

## Basiszins sinkt auf ein allzeit Rekordtief

Verminderung des Basiszinssatzes zum 1. Januar 2015 auf minus 0,83 Prozent

**Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger.**

### Hintergrund:

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 30. Dezember 2014 beträgt 0,05%. Er ist seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Juli 2014 um 0,10 Prozentpunkte gefallen (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Juni 2014 hat 0,15 % betragen).

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Januar 2015 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von -0,63 % (zuvor -0,37 %).

### Bedeutung im Forderungsmanagement

Seitdem die EZB den Leitzinssatz im Zuge der europäischen Finanzkrise kontinuierlich absenkt, ist auch der bei Zahlungs-

verzug vom Gläubiger zu verlangende Zinssatz immer weiter zusammengeschmolzen. Zu Beginn der Finanzkrise Anfang 2008 lag der Basiszinssatz, auf einem Allzeithoch von 3,32 %. Seit Januar 2013 ist er erstmals mit zunächst 0,13 % ins Minus gedreht; durch die letzte EZB-Leitzinssenkung vom 10.09.2014 fiel er zum 01.01.2015 auf sein bisheriges Allzeittief von minus 0,83%. Ein Gläubiger kann somit aktuell einem Verbraucher einen Verzugszins von nur noch 4,17 % in Rechnung stellen; bei fälligen Forderungen aus Handelsgeschäften ist nunmehr ein Verzugszinssatz von 7,27 % erlaubt.

Begünstigt durch die im BGB getroffenen Regelungen sind säumige Schuldner, die für fällig gestellte oder durch Vertragsauslauf fällig gewordene Salden immer weniger Zinsen zahlen müssen. Für diese Schuldner ist ein fällig gestellter Saldo fast in jedem Fall günstiger als ein neu aufgenommener Kredit. Sofern sie grundsätzlich noch zahlungsfähig sind, haben Schuldner in Niedrigzinsphasen eine reelle Chance, den fällig gestellten oder gewordenen Saldo inklusive der anfallenden Zinsen abzubauen.

Für Gläubiger ergibt sich eine konträre Situation. In der Niedrigzinsphase hier werfen die in Verzug geratenen Forderungen oft nur eine deutlich unterhalb des vereinbarten Kreditzinssatzes liegende Rendite ab. Nur in Fällen in denen sie durch eigene Kreditaufnahme einen über dem Verzugszinssatz liegenden Schaden nachweisen können oder bei einem vertraglich vereinbarten Verzugszins haben sie einen Anspruch auf mehr als fünf oder acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegende Verzugszinsen. Ansonsten haben Gläubiger das Nachsehen.

Zeitraum	Basiszinssatz § 247 BGB	Verzugszinssatz	
		Verbrauchergeschäfte § 288 (1) S. 2 BGB	Handelsgeschäfte § 288 (2) BGB
1.1. bis 30.06.2015	- 0,83 %	4,17%	8,17 %
29.07. bis 31.12.2014	- 0,73 %	4,27%	8,27 %*
1.7. bis 28.12.2014	- 0,73 %	4,27%	7,27 %
1.1. bis 30.06.2014	- 0,63 %	4,37%	7,37%
1.7. bis 31.12.2013	- 0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.06.2013	- 0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %

\*Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2011/7/EU)

## ADF NewsTicker

### Interessante Gerichtsurteile für den mittelständigen Betrieb

#### **Pfändungspfandrecht kann Vorsatzanfechtung unterliegen**

Eine vom Schuldner veranlasste Banküberweisung ist eine Rechtshandlung, auch wenn zuvor zu Gunsten des Zahlungsempfängers der Anspruch auf Auszahlung des Bankguthabens gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde.

Ein Pfändungspfandrecht kann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner die Entstehung des Pfandrechts zielgerichtet gefördert hat.

*BGH, Urteil vom 21.11.2013, IX ZR 128/13*

#### **Rechtzeitigkeit einer Aufrechnung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Wer eine Forderung gegen ein von der Insolvenz bedrohtes Unternehmen hat, wird bestrebt sein, diese schnellstmöglich gegen eine Forderung des Geschäftspartners, dem späteren Insolvenzschuldner, aufzurechnen. Erfolgt die Aufrechnung nämlich zu spät, kann der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingesetzte Verwalter die Forderung des Insolvenzschuldners einziehen. Umgekehrt erhält der Gläubiger allenfalls einen Teil seiner Forderung entsprechend der am Ende des Insolvenzverfahrens festgelegten Quote.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Aufrechnung ist die sogenannte Aufrechnungslage, also der Zeitpunkt, in dem sich die Forderungen "werthaltig" gegenüberstehen. Für den Bundesgerichtshof wird die Forderung des Insolvenzschuldners, gegen die ein Gläubiger die Aufrechnung erklärt, regelmäßig erst dann werthaltig, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung erbringt. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

*BGH, AZ: IX ZR94/12*

#### **Keine Gewährleistungsansprüche bei Schwarzarbeit**

Wer von einem Handwerker Arbeiten ohne Rechnung, also "schwarz", durchführen lässt, kann im Fall von Mängeln keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Eine "Ohne-Rechnung-Abrede" dient der Umgehung der Umsatzsteuerpflicht und somit der Steuerhinterziehung und ist daher wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig.

Nach diesen Grundsätzen versagte der Bundesgerichtshof dem privaten Auftraggeber von Pflasterarbeiten an einer Garagenauffahrt jegliche Gewährleistungsansprüche wegen der nachträglich festgestellten Werkmängel.

Durch die wegen der Nichtabführung der Umsatzsteuer von dem Handwerker begangene Steuerhinterziehung hatte sich der Auftraggeber einen Teil des Werklohns in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer erspart. Er ist hinsichtlich etwaiger Ansprüche nicht schutzwürdig und hat daher die Kosten für die Beseitigung der Mängel selbst zu tragen.

*BGH, AZ: VII ZR 6/13*

#### **Unzulässiges Hausverbot für Postzusteller**

Ein Grundstückseigentümer ist nicht berechtigt, dem Briefzusteller das Betreten seines Grundstücks zu untersagen, sofern keine schutzwürdigen Interessen am Ausspruch eines Hausverbots vorliegen.

Nach den Bestimmungen des Postgesetzes ist der Briefträger verpflichtet, Zustellungen vorzunehmen. Diese Aufgabe kann nicht durch die willkürliche Verweigerung des Empfängers unterlaufen werden.

*AG Gummersbach, AZ: 11 C 495/12*

#### **Zulässige Frage des Vermieters nach früherer Kündigung**

Nach Dafürhalten des Amtsgerichts Kaufbeuren ist die Frage des Vermieters an einen Mietinteressenten in einer Selbstauskunft, ob ihm in einem vorangegangenen Mietverhältnis gekündigt wurde, zulässig und muss daher wahrheitsgemäß beantwortet werden.

Der Vermieter hat ein schutzwürdiges Interesse an dieser Frage, weil deren Beantwortung für ein auf längere Dauer angelegtes Mietverhältnis von erheblicher Bedeutung ist. Die unrichtige Beantwortung der Frage berechtigt den Vermieter zur Anfechtung des Mietvertrags wegen arglistiger Täuschung bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

*AG Kaufbeuren, AZ: 6 C 272/13*

## Impressum:

ADF InkassoNews ist ein regelmäßiger Informationsdienst der ADF Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH, Postfach 11 01 07, 35346 Giessen | Tel.: 0641 94014-0 | Fax.: 0641 94014-51 | [www.adf-inkasso.de](http://www.adf-inkasso.de) | [newsletter@adf-inkasso.de](mailto:newsletter@adf-inkasso.de) | GF.: Günther Englert | AG Giessen 21 HRB 1345 | USt Id-Nr. DE112593658 | © Alle Rechte vorbehalten